Richtlinie über die Förderung von Photovoltaik-Anlagen im Landkreis Göttingen 2025/26

(„Solarförderprogramm für Balkonkraftwerke und klassische PV-Anlagen“)

1. Präambel

Das Klimaschutzkonzept des Landkreises Göttingen sieht eine Treibhausgasneutralität bis 2035 vor. Ein wichtiger Baustein zum Erreichen des Klimaschutzziels ist die Erzeugung von Strom durch Photovoltaikanlagen auf bereits bestehender Infrastruktur.

Gemäß Solardachkataster sind im Landkreis Göttingen lediglich rund 10 % der geeigneten Dachflächen mit Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) belegt. Dies zeigt ein erhebliches Ausbaupotential auf. Um die klimapolitischen Ziele erreichen zu können, muss ein Anreiz für Bürger*innen geschaffen werden, damit eine breite Beteiligung erreicht werden kann.

Vermehrte Nachfragen der Bürger*innen nach einer Förderung von PV-Anlagen im Landkreis Göttingen zeigen zudem eine vorhandene Lücke in der Förderlandschaft auf. Das Solarförderprogramm des Landkreises Göttingen soll diese Lücke verkleinern.

Förderziel

Ziel des novellierten Solarförderprogramms ist, insbesondere Mieter*innen, finanziell schwächere Bürger*innen und Vereine zu eigenen Klimaschutzaktivitäten zu motivieren.

Mit dem Solarförderprogramm wird durch eine finanzielle Unterstützung des v. g. Kreises an Antragsberechtigten ein Anreiz für die Installation eigener PV-Anlagen zur Stromerzeugung geschaffen, indem die Bürger*innen finanziell unterstützt werden. So kann Teilhabe am Klimaschutz und Nutzung von Vorteilen der Solarenergie einer breiteren Bevölkerung zugängig gemacht werden, die sich ohne finanzielle Unterstützung z. B. Balkonsolarmodule nicht leisten könnte.

Das Solarförderprogramm dient zudem dazu, durch private PV-Anlagen eine regional ausgewogenere Nutzung Erneuerbarer Energien voranzutreiben und den CO2-Ausstoß zu vermindern.

2. Förderfähige Anlagen

Förderfähig sind folgende Neuanlagen (gebrauchte Bauteile sind nicht förderfähig), die auf bzw. an einem bewohnten Gebäude innerhalb des Gebiets des Landkreises Göttingen (ohne die Stadt Göttingen) installiert werden:

2.1. Modul A: Balkonkraftwerke

Balkonkraftwerke bzw. steckbare Stromerzeugungsgeräte können auf z. B. Balkonen, Carports, Fassaden montiert werden. Das geförderte Balkonkraftwerk muss einen direkten Bezug zu dem bewohnten Gebäude haben. Ein Balkonkraftwerk in Kleingartenanlagen ist nicht förderfähig.

2.1.1. Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt bis zu 180,00 € pro Balkonkraftwerk, jedoch nicht mehr als 80 % der Gesamtkosten (brutto).

2.1.2. Voraussetzung

- Es muss die Genehmigung des/r Vermieter*in vorliegen.

- Die zu fördernde Anlage muss bei dem örtlichen Netzbetreiber angemeldet sein.
- Die geltenden Normen für Steckersolaranlagen müssen erfüllt sein.
- Die Installation der Balkonkraftwerke darf öffentlichen Belangen nicht entgegenstehen. Das möglicherweise notwendige Einholen etwaiger Genehmigungen (z. B. des Denkmalschutzes) ist durch den/die Antragsteller*in zu prüfen.
- Die Anzahl an förderfähigen Balkonkraftwerken pro Wohneinheit wird auf 1 festgelegt.
- Die Anzahl an förderfähigen Balkonkraftwerken bei Mietobjekten wird auf 5 Einheiten pro Antragsteller*in festgelegt.

2.1.3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind ausschließlich Mieter*innen und Vereine.

2.2. Modul A+: Balkonkraftwerke

Balkonkraftwerke bzw. steckbare Stromerzeugungsgeräte können auf z. B. Balkonen, Carports, Fassaden montiert werden. Das geförderte Balkonkraftwerk muss einen direkten Bezug zu dem bewohnten Gebäude haben. Ein Balkonkraftwerk in Kleingartenanlagen ist nicht förderfähig.

2.2.1. Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt bis zu 380,00 € pro Balkonkraftwerk, jedoch nicht mehr als 80% der Gesamtkosten (brutto).

2.2.2. Voraussetzung

- Bei Mietobjekten muss die Genehmigung des/r Vermieter*in vorliegen.
- Die zu fördernde Anlage muss bei dem örtlichen Netzbetreiber angemeldet sein.
- Die geltenden Normen für Steckersolaranlagen müssen erfüllt sein.
- Die Installation der Balkonkraftwerke darf öffentlichen Belangen nicht entgegenstehen. Das möglicherweise notwendige Einholen etwaiger Genehmigungen (z. B. des Denkmalschutzes) ist durch den/die Antragsteller*in zu prüfen.
- Die Anzahl an förderfähigen Balkonkraftwerken pro Wohneinheit wird auf 1 festgelegt.
- Die Anzahl an förderfähigen Balkonkraftwerken bei Mietobjekten wird auf 5 Einheiten pro Antragsteller*in festgelegt.

2.2.3. Antragsberechtigte

Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen sind alle Bezieher*Innen von

- Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Bürgergeld (ehemals SGB II)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld
- Kinderzuschlag (§ 6b BKGG)
- Besitzer*innen eines Sozialpasses und
- Bezügen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

antragsberechtigt.

2.3. Modul B: Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) > 5 kWp

Dies ist die klassische Art der PV-Anlage. Sie befindet sich auf dem Dach eines Gebäudes, welches in der Regel den produzierten Strom selbst verwendet. Zudem können PV-Anlagen z. B. an der Fassade bzw. an Nebengebäuden oder Carports angebracht werden. Ein PV-Anlage in Kleingartenanlagen ist nicht förderfähig.

2.3.1. Förderhöhe

Die Förderhöhe für PV-Anlagen beträgt 180,00 € / kWp. Maximal können Antragsteller*innen einmalig 2.000,00 € erhalten.

2.3.2. Voraussetzung

- Die installierte Leistung muss > 5 kWp betragen.
- Die Installation und die Inbetriebnahme müssen durch einen Fachbetrieb ausgeführt werden.
- Die zu fördernde Anlage muss bei dem örtlichen Netzbetreiber angemeldet und nachweislich nach geltenden Normen abgenommen sein.
- Ob die Notwendigkeit der Prüfung der Statik des Gebäudes, auf dem eine über diese Richtlinie geförderte technische Anlage errichtet werden soll, besteht, liegt in der Verantwortung des Antragstellenden.
- Die Installation der PV-Anlage darf öffentlichen Belangen nicht entgegenstehen. Das möglicherweise notwendige Einholen etwaiger Genehmigungen (z. B. des Denkmalschutzes) ist durch den/die Antragsteller*in zu prüfen.

2.3.3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind ausschließlich Vereine.

3. Nicht förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen, die vor der Bewilligung bereits durchgeführt oder begonnen wurden
- Balkonkraftwerke und PV-Anlagen in Kleingartenanlagen
- Rechtswidrige Maßnahmen
- Inselanlagen ohne Verbindung zum öffentlichen Stromnetz
- Maßnahmen, die bereits durch andere Fördermittel z.B. aus Bundes- oder Landesförderprogrammen gefördert werden.-Ausgenommen hiervon ist die Förderung durch LEADER in den LAG Göttinger Land und Osterode am Harz.

4. Antragsverfahren

4.1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind insbesondere finanziell schwächere Bürger*innen und Vereine (u. a. Mieter*innen und private Hausbesitzer*innen sowie jeweils deren Vertretungsberechtigte, Vereine und Non-Profit-Organisationen), die eine PV-Anlage im Sinne des Förderprogramms auf/an einem Gebäude im Landkreis Göttingen installieren wollen. Der konkrete Personenkreis der Antragsberechtigten ergibt sich aus dem jeweiligen Modul (siehe Abschnitt 2.1.3, 2.2.3 und 2.3.3).
Die Gemeinwohlorientierung des Vereins/der Institution ist nachzuweisen. Der Verein/die Institution ist dann antragsberechtigt, wenn der Nutzen des angestrebten Projekts (hier: PV-Nutzung) für das Gemeinwohl höher einzustufen ist als die Gewinnerzielungsabsicht.
Gemeinnützige Vereine und Non-Profit-Organisationen finden Berücksichtigung, da diese i.d.R. über zweckgebundene Gelder verfügen. Aus eigener Kraft können viele solcher Institutionen nicht in Erneuerbare Energien investieren. Um hier Abhilfe zu schaffen und den Zugang zu Erneuerbaren Energien zu ermöglichen, ist eine Förderung sinnvoll.

4.2. Antragstellung

Anträge sind ausschließlich über das Förderportal des Landkreises Göttingen zu stellen. Der Antrag **muss** vor Beginn des Vorhabens gestellt werden.

Erforderliche Unterlagen sind:

- Ausgefülltes Antragsformular mit Unterschrift
- Datenschutzerklärung
- Ggf. Einverständniserklärung des/der Vermieter*in respektive Gebäudeeigentümer*in
- Ggf. Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde
- Ggf. Genehmigung, sollten Gebäude im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung liegen
- Angebot (Wird bei Balkonkraftwerken nicht benötigt, jedoch ist ein Nachweis über den Kauf für die Auszahlung notwendig)

4.3. Maßnahmenbeginn

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Förderung bewilligt oder der vorzeitige Maßnahmenbeginn erteilt wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt der Tag der Angebotsannahme bzw. der Auftragserteilung/der Bestellung.

4.4. Bewilligung

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Vollständig eingegangene Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

Die Bewilligung erfolgt mit dem Vorbehalt, dass die bewilligte Maßnahme durchgeführt wird und ein Kosten-/Leistungsnachweis nachgereicht wird. Die Maßnahmen müssen innerhalb von 12 Monaten ab Bewilligung der Förderung erfolgreich abgeschlossen sein. Nach Ablauf dieser Frist können Antragstellende – nach Vorlage eines Nachweises eines unverschuldeten Grundes – eine Verlängerung von maximal 12 Monaten beantragen.

4.5. Auszahlung

Die Förderung ist zweckgebunden und erfolgt nach der erfolgreichen Fertigstellung der beantragten Maßnahme. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Für die Auszahlung wird benötigt:

- Formular zur Mittelanforderung
- Kopie der Rechnung für die Durchführung der bewilligten Maßnahme
- Nachweis der erfolgten Zahlung (z.B. durch Vorlage des Kontoauszuges)
- Rechtsmittelverzicht
- Nachweise zu Bezügen gemäß Modul A+
- Eigenerklärung über die ordnungsgemäße Installation

Eine Auszahlung der Mittel kann nur auf das Konto des/der Zuwendungsempfänger*innen erfolgen.

4.6. Überprüfung

Antragsteller*innen stimmen zu, dass der Landkreis Göttingen nach Absprache eine Kontrolle der geförderten Maßnahme durchführen darf.

4.7. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt.